

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 3. April 2019

Seite 1

**INHALT:**

- ▼ 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 28. Juli 2014
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg
- ▼ Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“
- ▼ Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Gilching (Grünanlagensatzung)

◆ **1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 28. Juli 2014**

Aufgrund der Art. 14a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), beschließt der Kreistag folgende Änderung der Entschädigungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger i. d. F. vom 28.07.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird nach dem 7. Spiegelstrich wie folgt ergänzt: „und 20,00 EUR für jeden Sitzungstag, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.“

**§ 2**

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Starnberg, 25.03.2019

LANDRATSAMT STARNBERG  
KARL ROTH, LANDRAT

◆ **Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 22.03.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

**Erweiterung Landratsamt Starnberg; Sanitär, Heizung, Kälte (ELS\_EU\_5/19), Offenes Verfahren**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E55258811> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 25.03.2019

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Gemeinde Berg**

*Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.*

◆ **Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

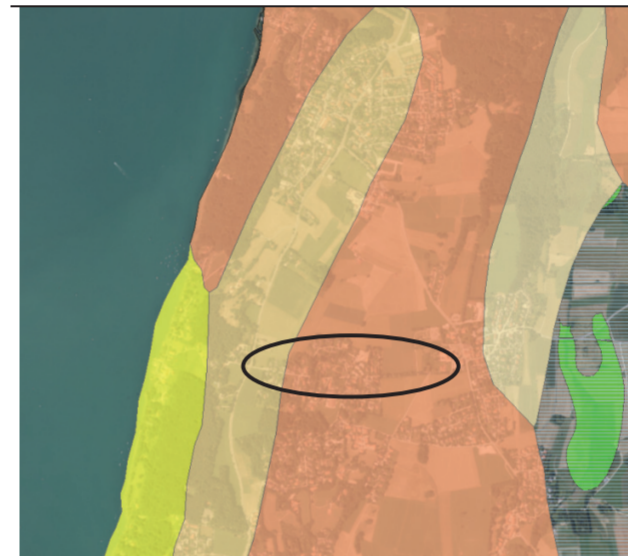
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

| Schutzgut   | Beschreibung  | A) Bewertung  |
|---|---|---|
| <b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b><br><b>Biototypen</b><br><b>Vegetation</b> | Bedeutender erhaltenswerter Baumbestand - <b>siehe hierzu Anlage 1 Plan "Grünordnung - Bestandserhebung", Teilbereich 1 bis 3</b> | <b>B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen</b><br>A) Mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz / für die erhaltenswerten Bäume.<br>B) aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen <b>positive Auswirkungen</b> : Baumerhalt, Baum-Neupflanzungen, Strauchpflanzungen, Steuerung der Durchblicke = nicht eingegrünter Ortsrand. |

|                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
| <b>Boden und Geomorphologie</b> |  | A) Grundwasserferne Böden mit mittlerer Bedeutung, da die Böden natürliche Ertragsfunktion haben<br>B) keine zusätzliche Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - keine baulichen Anlagen (außer Einfriedungen).<br><br><b>Positive Auswirkungen.</b> |
|---------------------------------|--|---|



orange: würmeiszeitliche Jungmoräne mit Endmoränenzügen, z.T. mit Vorstoßschotter. Kies, sandig bis tonig schluffig.  
Beige: mindeleiszeitlicher Schotter. Kies, sandig, z.T. Konglomerat.  
Anthropogen überprägter Boden (Gärten / Siedlung)

|               |   |  |
|---------------|---|--|
| <b>Wasser</b> | Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen. | A) Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung: keine Bedeutung für Trinkwasserneubildung<br>B) Keine Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung. Keine zusätzliche Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - keine baulichen Anlagen (außer Einfriedungen).<br><br><b>Positive Auswirkungen.</b> |
|---------------|---|--|

|                               |  |  |
|-------------------------------|--|--|
| <b>Klima und Luftthygiene</b> | Gebiet mit lokaler Klimaausgleichsfunktion, Lage innerhalb des Ortes und am Ortsrand | A) lokalklimatische Bedeutung<br>B) kein zusätzlicher Versiegelungsgrad<br><br><b>Positive Auswirkungen.</b> |
|-------------------------------|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Landschaftsbild und Erholungseignung</b> | Bedeutender, deutlich sichtbarer Ortsrand und ortsbildprägende Kreuzwegstationen. Erhaltenswerter bedeutender Baumbestand, (ortsbildprägend am Ortsrand). Lokale und regionale Erholungsnutzung: deutliche Sichtbarkeit des Ortsrandes von der Straße nach Aufkirchen. | A) mittlere bis hohe Bedeutung für das Ortsbild / die erhaltenswerten Bäume. Mittlere Bedeutung für die Erholungseignung.<br>B) <b>Positive Auswirkungen</b> durch Erhalt und Stärkung es Ortsrandes und der Kreuzwegstationen |
|---|--|--|

|  |                              |  |
|--|------------------------------|--|
| <b>Schutz Menschen / Gesundheit</b><br><b>Immissionsschutz</b> | Örtliches Verkehrsaufkommen. | Ein Immissionsschutzgutachten ist nicht veranlasst. Keine zusätzliche Bebauung |
|--|------------------------------|--|

|                              |                                       |  |
|------------------------------|---------------------------------------|--|
| <b>Kultur- und Sachgüter</b> | Kreuzwegstationen<br>Kulturlandschaft | A) mittlere Bedeutung angenommen<br>B) <b>Positive Auswirkungen</b> , da Stärkung der Kreuzwegstationen und des Ortsrandes |
|------------------------------|---------------------------------------|--|

|                                     |  |  |
|-------------------------------------|--|--|
| <b>Wirkungsgefüge untereinander</b> |  | A) geringe Bedeutung<br>B) geringe Auswirkungen angenommen |
|-------------------------------------|--|--|

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

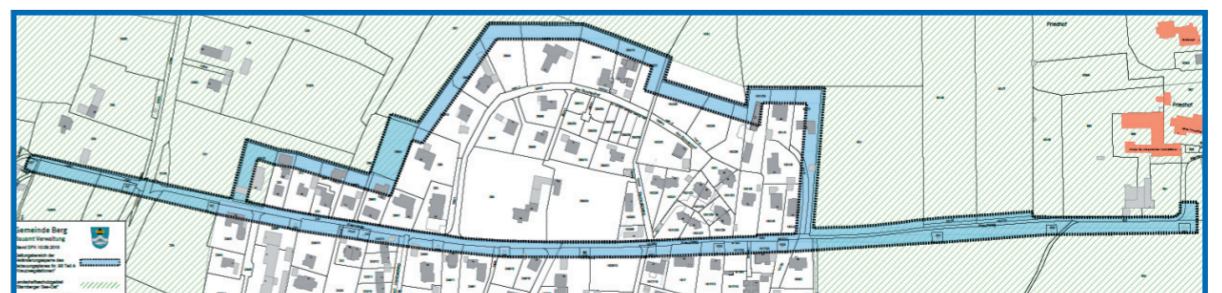
**15.04 bis einschließlich 20.05.2019**

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30

Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der



**Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ und dessen Veränderungssperre.**

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung**  
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 4. April 2019**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Berg, 27.03.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

## ◆ Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraus-

sichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

**15.04 bis einschließlich 20.05.2019**

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

### Mensch

Der Geltungsbereich selber hat keine Funktion zur Naherholung. Das angrenzende Halsbachtal ist als Naherholungsgebiet von Bedeutung. (Begründung/Umweltbericht vom 26.03.2019)

### Tiere

Die Planung stellt gegenüber dem bestehenden Rechtszustand keine nennenswerte Verschlechterung dar. Allenfalls können im konkreten Einzelfall Konflikte mit dem Artenschutz auftreten. (Begründung/Umweltbericht vom 26.03.2019)

### Pflanzen

Nahezu alle Freiflächen im Gebiet sind als Gärten gestaltet und mehr oder weniger intensiv gepflegt.  
Erhaltenswerter Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert.  
Das Schutzzut hat nur geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

### Boden und Wasser

Oberflächenwasser sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.  
Die Bewertung für unversiegelte Flächen wird als Mittel eingestuft.  
Die Böden sind durch die Nutzung anthropogen überprägt bzw. versiegelt oder teilversiegelt. (Begründung/Umweltbericht vom 26.03.2019)

### Landschaft

Die Einfriedungen entlang der Straßenräume sind heterogen.  
Durch die lockere Bebauung und seinen Baumbestand wirkt das Siedlungsgebiet angenehm und hochwertig.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches oder im unmittelbaren Einflussbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

### Klima/Luft

Aufgrund der bestehenden Versiegelung hat der Geltungsbereich nur noch geringe Bedeutung für das Schutzzut Klima/Luft.

### Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich.

### Landschafts- und sonstige Pläne

Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

Berg, 27.03.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Gilching (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Gilching befindlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gilching. Bestandteil dieser Anlagen sind alle darauf befindlichen baulichen Einrichtungen, Wege und Plätze.
- (2) Grünanlagen nach dem Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gilching gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (3) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gilching unterhalten werden.
- (4) Sportflächen nach Absatz 1 sind alle Flächen für sportliche Aktivitäten im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gilching unterhalten werden.
- (5) Keine Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind:
  1. Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Schulen, der geschlossenen Sportanlagen, der Kindertagesstätten, des Aben-

teuerspielplatzes und der gemeindeeigenen Wohnungen,

2. Badegelände sowie
3. die von der Gemeinde Gilching unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind. Auf diesen finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

#### § 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

#### § 3 Verhalten in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Sportflächen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (2) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportflächen und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Bei der Benutzung der Grünanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlieger insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht gestört werden.
- (4) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.
- (5) Die Benutzung der Sportflächen ist zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.
- (6) In den Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Sportflächen ist insbesondere untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
  2. das Hinterlassen von Hundekot außerhalb der dafür bereitgestellten Abfalleimer,
  3. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
  4. das Beschädigen der Grünanlagen und ihrer Bepflanzung, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Abmähen oder Abweiden,
  5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
  6. das Grillen oder Errichten offener Feuerstellen,
  7. der Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
  8. der Aufenthalt in einem Rausch oder ähnlichem Zustand,
  9. das Erstellen von Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme von Aufnahmen im Rahmen von privaten Hochzeits- und Geburtstagsfeierlichkeiten sowie Presseaufnahmen,
  10. das Betteln,
  11. das Verkaufen von Waren aller Art, einschließlich des Verkaufes von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen.

#### § 4 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde und andere Tiere mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.
- (3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.

## Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“.



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 3. April 2019

Seite 3

(4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz ausgenommen. Im Übrigen gilt die Verordnung der Gemeinde Gilching über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung).

## § 5

### Benutzung der Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angebrachten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

## § 6

### Benutzung von Sportflächen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Sportflächen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt und vor Ort bekannt gemacht werden. Damit kann insbesondere eine Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Sportgeräte auf bestimmte Altersgruppen festgelegt werden.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 6 zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Anlagen

erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.

- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Dienstkräften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 8

### Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Gemeinde Gilching beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 9

### Benutzungssperre

Die Gemeinde Gilching behält sich vor, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen oder deren Einrichtungen während bestimmter Zeiträume, wie z. B. der Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen für die Allgemeinheit ganz oder teilweise zu sperren.

## § 10

### Anordnungen

Die Gemeinde Gilching behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe

und Sicherheit im Anlagenbereich Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen Folge zu leisten.

## § 11

### Platzverweis

- (1) Wer

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

## § 12

### Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In Schadensfällen haftet die Gemeinde Gilching nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen und Sportflächen (§ 3) zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften über das Mitführen von Hunden und anderen Tieren (§ 4) zuwiderhandelt
3. verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in der Grünanlage (§ 8) nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 9 eine gesperrte Grünanlage betritt,
5. der Anordnung der Gemeinde und dem Aufsichtspersonal (§ 10) nicht Folge leistet,
6. entgegen einem Platzverweis (§ 11) die Anlage betritt.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 26.03.2019

**Gemeinde Gilching –  
Manfred Walter, 1. Bürgermeister**